

1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(HundesteuerS – HStS)

Die Gemeinde Reuth b. Erb. erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HundesteuerS – HStS):

§ 1

Der § 9 der Hundesteuersatzung (Entstehung der Steuerpflicht; Beginn und Ende der Steuerpflicht) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als 3 Monate, entfällt die Steuerpflicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Reuth b. Erb., 28. Juli 2021
Gemeinde Reuth b. Erb.



Prucker

Erster Bürgermeister